

Gebührensatzung für Gemeindehallen und Einrichtungen

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einteilung der Gebühren	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Gebühren für Übungszwecke	3
§ 4	Benützung der Halle bei mehrtägigen Veranstaltungen	3
§ 5	Benützungsgebühren	3
§ 6	Fälligkeit der Gebühren	5
§ 7	Haftung des Veranstalters	5
§ 8	Umsatzsteuer	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 30.05.2011 die Neufassung der Gebührensatzung für Gemeindehallen und Einrichtungen mit Änderung vom 04.06.2011 und vom 10.10.2022 beschlossen, die alte Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- (1) die Nutzung der folgenden Hallen und Räume erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren:
Altes Rathaus Grunbach (Sitzungssaal und Heiligenkeller)
Festsäle der Grundschulen Geradstetten und Grunbach
Foyer Jahnhalle Grunbach
Gemeindehaus Buoch
Gemeindehaus Rohrbronn
Kelter Geradstetten
Kelter Hebsack
Kurt-Leppert-Halle Hebsack
Sitzungssaal Rathaus
Wilhelm-Enßle-Halle
- (2) Mit der Gebühr gem. § 5 ist die Benützung der Einrichtung, des Geschirrs, Bestecks- und der Gläser abgegolten. Die Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, der transportablen Bühne, Hausmeister (Übergabe, Abnahme), technische Betreuung u. ä. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Erhöhte Gebühren werden für auswärtige Veranstalter festgesetzt. Der Zuschlag beträgt 50 % der Gebühren gem. § 5.
- (4) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, bzw. die für die Gemeinde eine besondere Bedeutung haben, kann der Bürgermeister eine abweichende Gebührenregelung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren für Übungszwecke

- (1) Die Sport treibenden Vereine aus Remshalden sind berechtigt, die Hallen für Übungszwecke kostenlos zu benützen. Werden von den Vereinen kostenpflichtige Angebote gemacht, so ist in diesen Fällen eine Gebühr 10 € / Stunde fällig.
- (2) Präventive Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Benützung der Halle bei mehrtägigen Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, werden die Gebühren für die Miete für den ersten Tag nach § 5 voll erhoben und für die weiteren Tage auf die Hälfte der Sätze ermäßigt.

§ 5 Benützungsgebühren

- (1) Für die Benützung der Hallen und Räume sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - 1.1. Altes Rathaus Grunbach (Sitzungssaal oder Heiligenkeller)
 - 1.1.1. Miete 100 €

1.1.2. Küchenbenützung	25 €
1.1.3. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.1.4. Nebenkosten-Pauschale (01.10. bis 31.03.)	25 €
1.2. Festsäle der Grundschulen Geradstetten und Grunbach	
1.2.1. Miete	100 €
1.2.2. Küchenbenützung	25 €
1.2.3. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.2.4. Nebenkosten-Pauschale (01.10. bis 31.03.)	25 €
1.3. Foyer Jahnhalle Grunbach	
1.3.1. Miete (inkl. Küchenbenützung, ohne Geschirr Besteck, Gläser o.ä.)	120 €
1.3.2. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.3.3. Nebenkosten-Pauschale (01.10. bis 31.03.)	25 €
1.4. Gemeindehaus Buoch	
1.4.1. Miete (inkl. Küchenbenützung)	180 €
1.4.2. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.4.3. Nebenkosten-Pauschale (01.10. bis 31.03.)	25 €
1.5. Gemeindehaus Rohrbronn	
1.5.1. Miete (inkl. Küchenbenützung)	180 €
1.5.2. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.5.3. Nebenkosten-Pauschale (01.10. bis 31.03.)	25 €
1.6. Kelter Geradstetten (nicht beheizbar) (Anmietung nur von März bis September)	
1.6.1. Miete ganztägig (inkl. Spüle)	120 €
1.6.2. Miete für einen Ständerling im Rahmen einer kirchlichen Trauung (max. 90 Min. – inkl. Spüle)	30 €
1.6.3. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.7. Kelter Hebsack	
1.7.1. Miete (inkl. Küchenbenützung)	180 €
1.7.2. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.7.3. Nebenkosten-Pauschale (01.10. bis 31.03.)	25 €
1.8. Kurt-Leppert-Halle Hebsack	
1.8.1. Miete	200 €
1.8.2. Nebenkosten-Pauschale (01.04. bis 30.09.)	15 €
1.8.3. Nebenkosten-Pauschale (01.10. bis 31.03.)	25 €
1.9. Sitzungssaal Rathaus	
1.9.1. Miete für max. Nutzungsdauer 2 Std. (Nur buchbar in Verbindung mit einer Trauung)	100 €
1.10. Wilhelm-Enßle-Halle	
1.10.1. Miete Halle (inkl. Küchenbenützung)	340 €
1.10.2. Miete Halle (ohne Küchenbenützung)	210 €
1.10.3. Miete Foyer (inkl. Küchenbenützung)	180 €
Die Energie- bzw. Nebenkosten in der Wilhelm-Enßle-Halle werden gesondert abgerechnet.	
(2) Für sonstige Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
2.1. Hausmeister je angefangene Stunde	20 €
Der Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen, der transportablen Bühne (inkl. Abnahme) sowie der mobilen Tonanlage erfolgt nach Aufwand.	

-
- | | |
|--|------|
| 2.2. Reinigungskraft je angefangene Stunde | 20 € |
| 2.3. Brandsicherheitswache je angefangene Std.
(zwei Personen) | 30 € |
| 2.4. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr, Besteck und Gläser werden mit den Kosten der Wieder beschaffung in Rechnung gestellt. | |

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Im Übrigen finden die für die Gebühren geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Für die Gebrauchsüberlassung ist eine besondere Benützungsordnung erlassen.
- (2) Die Veranstalter unterwerfen sich den Bestimmungen der Gebührensatzung **mit der vertraglichen Vereinbarung des Veranstaltungstermins.**
- (3) Die Gemeinde kann bei der Anmeldung die Stellung einer Kautions verlangen, die bei der Endabrechnung verrechnet wird.

§ 7 Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verantwortlich im Sinne der Versammlungsstättenverordnung und muss zu diesem Zwecke eine verantwortliche Person benennen, die bei der Veranstaltung mit anwesend sein muss.
- (2) Der Veranstalter erkennt die zusätzlichen Hinweise im Nutzungsvertrag an.
- (3) Wird eine Veranstaltung angemeldet, und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen und die vertragliche Miete zur Hälfte zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Die alte Satzung vom 01.01.2010 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 , Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Remshalden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.